

Polizisten sind nicht stressresistent

Nachlese eines Berichtes der Internationalen Berufskommission

Die Polizei, ursprünglich eine männerdominierte Gesellschaft, hat erst in den letzten Jahren erkannt, dass nicht jeder Polizist der eisenharte und stressresistente Vollstrecker des Gesetzes ist, sondern dass es sich bei Polizisten um Menschen aus Fleisch und Blut handelt, mit allen Stärken und Schwächen und dass diese Polizisten auch durchaus das Gefühl von Angst und Not kennen. Kommt es zu einem besonders belastenden beruflichen Ereignis (Schußwaffengebrauch, Brand oder schwerer Verkehrsunfall mit mehreren Toten) wird deutlich, dass auch Polizisten Hilfe brauchen.

Zu dieser Erkenntnis mag das steigende Bildungsniveau durch Anhebung der schulischen Voraussetzungen bei der Einstellung in die Polizei beigetragen haben. Besonders ausgewirkt hat sich aber auch die Öffnung der Polizei für Frauen.

Während der 28. IEC-Konferenz in Athen 1998 schlug die griechische Sektion vor, dass eine Internationale Kommission sich dem Thema: „Gebrauch von Schußwaffen durch Polizeibeamte“ widmen sollte und wurde dieser Antrag an die Berufskommission überwiesen, die in der Folgezeit einen Fragebogen entwickelt hat. Der erste Fragebogen wurde als Test auf der IEC-Conference 1999 in Menorca vorgestellt und leider nur von zwei Sektionen (Litauen, Malta), beantwortet. Grund: der Fragebogen war zu umfangreich – die sorgfältige Beantwortung hätte zeitaufwendiger Recherche bedurft. Daher wurde von der Kommission der Fragebogen drastisch vereinfacht und auf 15 wesentliche Fragen beschränkt. Dieser Fragebogen wurde terminiert



Foto: Fritz Schwindt



Foto: Klaus Herbert

sert mit 31. 12. 2000, im International Newsletter an alle Sektionen versandt.

23 Sektionen (Australien, Kanada, Zypern, Tschechien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Deutschland, Griechenland, Italien, Lesotho, Monaco, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Slowenien, Sri Lanka, Schweden, Schweiz, Ukraine und natürlich Österreich) beantworteten die Fragen, womit doch ein

gewisser Überblick geschaffen wurde. 25 Fragebögen sind abgegeben worden.

Das Resultat

Für die Definition der Betreuung nach Schußwaffengebrauch waren 6 Antwortmöglichkeiten vorgegeben, aber Mehrfachnennungen* zulässig. Psychologische Betreuung wird geleistet: nach jedem Schußwaffengebrauch in 10 Ländern;

beim Schußwaffengebrauch gegen Menschen in 13 Ländern;

Schußwaffengebrauch mit Verletzten und Toten in 15 Ländern;

bei einem Angriff auf Polizisten mit Schußwaffen in 13 Ländern;

bei einem Angriff, bei dem ein Polizist getötet wurde in 13 Ländern;

anderen Fällen, z. B. wenn auf den Betroffenen geschossen wurde in 8 Ländern.

Die psychologische Betreuung erfolgt in der Regel durch einen Polizeipsychologen (15 Nennungen) oder durch einen ausgebildeten Kollegen (10 Nennungen, darunter Österreich), in wenigen Fällen durch private Psychologen (5 Nennungen) oder einen Vorgesetzten (7 Nennungen).

Hauptinstrument der Betreuung sind offensichtlich Gespräche, wobei es vom Einzelfall abhängt, ob die Betreuung mit einem Gespräch (15 Nennungen) durchgeführt werden kann, oder ob mehrere Gespräche (16 Nennungen) erforderlich sind. In über 50% der Fälle werden Gruppengespräche als Instrument eingesetzt, während die Kombination Gespräch und Videounterstützung nur zweimal genannt wird. Grundsätzlich ergab die Umfrage, dass die Betreuung solange durchgeführt wird, wie sie erforderlich erscheint (18 Nennungen). Nur drei Sektionen berichten von einer grundsätzlich einmaligen Behandlung und nur in zwei Sektionen wird die Betreuung von Anfang an begrenzt.

Normalerweise setzt die psychologische Betreuung bei Bedarf sofort nach dem Vorfall ein (17 Nennungen). In 5 Ländern beginnt die Betreuung innerhalb eines Tages. Nur von 2 Sektionen wurde berichtet, dass die Betreuung im allgemeinen im Laufe der Woche nach dem Ereignis beginnt,



während 7 Sektionen von einer Betreuung auf Anforderung des Betroffenen reden.

Eine wichtige Frage war die, nach der Einbeziehung der Familie in die Betreuung. Die Familie hat in den zugrundeliegenden Fällen eine besonders wichtige Aufgabe. Hier soll sich der betroffene Polizist aufgehoben und geborgen fühlen., hier soll er Kraft und Sicherheit schöpfen und die Belastung überwinden. Deshalb kann und wird es je nach Schwere der Traumatisierung erforderlich sein, die Familie in die Betreuung mit einzubeziehen. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn der betroffene Polizist bei einem Schußwaffengebrauch selbst schwer verletzt oder ein Kamerad getötet wurde und er sich möglicherweise Schuldvorwürfe macht. Konsequenterweise wird die Familie in der Mehrzahl der Länder auch einbezogen (18 Nennungen). In 7 Nennungen ist das entweder nicht der Fall, oder nur, wenn der Betroffene es wünscht.

Ebenso wesentlich ist die Frage der Schweigepflicht. In

den meisten Staaten wird man davon ausgehen können, dass professionelle Psychologen ähnlich wie Ärzte oder Rechtsanwälte eine Schweigepflicht besonders gegenüber den Vorgesetzten des Betroffenen haben. Das wird auch so von 22 Sektionen berichtet, lediglich in einer Sektion (Zypern) soll das nicht so sein. Die Frage, ob sich ein Polizist nach einer Traumatisierung nach einem Schußwaffengebrauch in eine andere Dienststelle versetzen lassen kann, ist für unser Berufsverständnis eine ganz wichtige Frage, die sehr eng mit der tatsächlichen Eignung für den Beruf des Polizisten zusammenhängt. Geht man nämlich davon aus, dass der Polizist bis zum Ende seiner Dienstzeit für jede polizeiliche Aufgabe einsetzbar sein muß, dann ist eine solche Versetzung in eine andere Dienststelle nicht möglich, dem Polizisten bleibt dann nur die Möglichkeit, den Beruf aufzugeben. Es erstaunt deshalb, dass es in der Mehrzahl der Sektionen (18 Nennungen) möglich sein soll, sich nach einem tödlich verlauf-

enen Schußwaffengebrauch in eine Dienststelle versetzen zu lassen, bei der künftig ein Schußwaffengebrauch ausgeschlossen ist. In 5 weiteren Nennungen soll das nur bei dienstlicher Möglichkeit oder nur temporär so sein, während 5 Sektionen mitteilen, dass es diese Möglichkeit nicht gibt.

Für die weitere Karriere eines Polizisten ist auch die Frage bedeutsam, ob die Tatsache der psychologischen Betreuung in der Personalakte vermerkt wird. 7 Sektionen berichten, dass die Unterlagen über die Betreuung in die medizinische Akte des Polizisten genommen werden, während in 18 Sektionen keinerlei Unterlagen in die Personalakte genommen werden.

Schlußbemerkung

Die Umfrage hat gezeigt, dass in 21 von 23 antwortenden Sektionen erkannt worden ist, dass posttraumatische Belastungen ein Problem für die Gesundheit und Dienstfähigkeit von Polizisten sind und dass man darauf mit Unterstützungsmaßnahmen reagieren

muß. Leider ist die geringe Zahl der Antworten nur begrenzt aussagefähig. Um hier zu präziseren Aussagen zu kommen und gegebenenfalls sogar Verbesserungsvorschläge an bestimmte Polizeien heranzutragen zu können, müßten deutlich mehr Antworten eingehen.

Insgesamt weist die Studie aber bereits jetzt einige Bereiche auf, an denen angesetzt werden könnte, um die Situation für unsere Berufskollegen zu verbessern.

Bearbeitet von Otto König

** Die internationalen Zahlen ergeben sich aus der Möglichkeit der Mehrfachnennung.*

Die internationale Berufskommission

befaßt sich mit beruflichen Problemen und Fortbildung.

Vorsitzender:

Fritz Schwindt (Deutschland)

Mitglieder:

Elke Pfau (Australien)

Richard Benda (Österreich)

Juliana Vegso Papne (Ungarn)

Eugene Thommas

(Luxemburg)

Alexsei Gankin (Russland)